

Heilmittelverordnung kurz erklärt: Einzel- und Gruppentherapie

Heilmittel können als Einzel- oder Gruppentherapie verordnet werden.

Sofern eine Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend geboten ist, so ist nach § 10 Heilmittel-Richtlinie wegen gruppenspezifischer gewünschter Effekte oder im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots Gruppentherapie zu verordnen (siehe auch Rundschreibenartikel „Vertragliche Regelungen zur Steuerung der Arzneimittel- und Heilmittelverordnungen im Jahr 2024“). Eine Gruppentherapie kann in den meisten Behandlungsfällen bei einer physiotherapeutischen Heilmittelbehandlung mit 2 oder mehr Patienten und bei ergotherapeutischen und logopädischen Heilmittelbehandlungen mit 3 oder mehr Patienten durchgeführt werden.

Kann eine Gruppentherapie aus **nicht-medizinischen** Gründen nur als Einzeltherapie durchgeführt werden, müssen sie lediglich durch die Therapeutin oder den Therapeuten darüber informiert werden. Die Änderung auf dem Verordnungsvordruck ist durch den Heilmittelerbringer selbst vorzunehmen und dort zu begründen. **Sie müssen das Heilmittelrezept nicht selbst ändern und die durch den Therapeuten durchgeführte Änderung auch nicht mit Ihrer Unterschrift autorisieren!**

Auch in einer laufenden Therapie ist eine Änderung von einer Einzeltherapie auf eine Gruppentherapie, oder andersherum, möglich. Kommt der Therapeut oder die Therapeutin in einer laufenden Behandlung zu der Einschätzung, dass ein Wechsel von einer verordneten Einzeltherapie zu einer Gruppentherapie therapeutisch sinnvoll ist, kann dieser Wechsel im Einvernehmen mit dem Patient oder der Patientin und dem verordnenden Arzt bzw. der Ärztin durchgeführt werden. Die einvernehmliche Änderung ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten auf dem Rezept zu vermerken.

Diese und weitere Tipps zu Änderungen von Heilmittelverordnungen finden Sie in der [Anlage 3](#) zur Heilmittel-Richtlinie.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778